

Rückbau von Windenergieanlagen

Vermerk:

Seit einiger Zeit enthält das Baugesetzbuch eine Regelung für den Rückbau von Bauwerken (= Vorhaben = Windenergieanlagen). Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen diese zum Tragen kommt.

Nach § 35 Abs. 5, Satz 2 f. Baugesetzbuch ist folgendes geregelt:

„Für Vorhaben nach Abs. 1, Nr. 2 - 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind; bei einer nach Abs. 1, Nr. 2 - 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Abs. 1, Nr. 1 oder Abs. 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 g sicherstellen.“

Diese Regelung gibt es seit dem 20.07.2004, zuvor war keine entsprechende Regelung im Baugesetzbuch enthalten. Mit dieser Regelung soll den Genehmigungsbehörden ein Instrument an die Hand gegeben werden, den Rückbau von Windenergieanlagen zu regeln bzw. festzusetzen (= als Nebenbestimmung in die Genehmigung zu übernehmen). Diese Regelung gilt nur im Außenbereich; also wenn die Gemeinde keinen Bebauungsplan aufgestellt hat. Wie weit der Rückbau genau gehen soll, ist nicht expressis verbis formuliert.

Bis Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts wurden Windenergieanlagen von den Gewerbeaufsichtsämtern und in der Folgezeit von den Baugenehmigungsbehörden genehmigt. Aktuell werden Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m von den unteren Immissionsschutzbehörden (nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) und darunter von den unteren Bauaufsichtsbehörden (nach Nds. Bauordnung) genehmigt.

Nicht zuletzt aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen sind in den alten Genehmigungen für Windenergieanlagen Nebenbestimmungen / Auflagen für den Rückbau von Windenergieanlagen nicht enthalten. Es dürfte deshalb äußerst schwierig sein, den Rückbau insbesondere des in der Erde befindlichen Betonfundamentes von Windenergieanlagen durchzusetzen. Als Rechtsgrundlage könnte ggfs. § 89 Nds. Bauordnung dienen. In einem Fall ist die untere Bauaufsichtsbehörde zurzeit bei der Durchsetzung eines entsprechenden Rückbaus.

Es stellt sich auch die Frage, wie weit die Vorhaben zurück zu bauen sind. Hier insbesondere ob auch die Fundamente baulicher Anlagen restlos zurück zu bauen sind. Den Rückbau der Fundamente haben wir hier im Hause auch schon verschiedentlich mit den Kollegen des Boden- und Naturschutzes diskutiert. Soweit keine verbindlichen rechtlichen Vorgaben bestehen, müssen die zu treffenden Regelungen zwischen fachlichen Notwendigkeiten und Verhältnis-

mäßigkeitsgrundsätzen abgestimmt werden. Der Ansatz liegt hier bei 1 - 1,50 m unter Geländeoberkante (GOK). Ein solcher Rückbau lässt wieder eine „durchwurzelbare Bodenschicht“ (= Bodenschutz) entstehen und minimiert die Auswirkungen der Versiegelung auf ein vertretbares Maß (= Naturschutz). Seit neuestem gibt es hierzu auch eine Empfehlung des MU, der eine Beseitigung zwischen 1,50 - 2,00 m unter GOK empfiehlt. Hieran werden wir uns künftig auch orientieren.

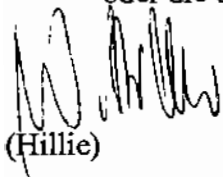
Was die nach Baurecht genehmigten „Altanlagen“ anbetrifft, gelten grundsätzlich die in den Baugenehmigungen getroffenen Regelungen. Weil die „Altanlagen“ in den meisten Fällen re-power werden, gibt es hier auch Regelungsmöglichkeiten über die Genehmigungen nach dem BImSchG für die „Neuanlagen“. Hier versuchen wir, die für Anlagen nach dem BImSchG angewandten Rückbauregelungen auch auf den Rückbau der „Altanlagen“ zu übertragen. In Stedsdorf z.B. haben wir mit der dortigen Betreibergesellschaft eine Lösung in dieser Hinsicht gefunden, ohne auf die alten Bauakten zurück greifen zu müssen. Wenn Utgast „re-power“ wird, wollen wir ähnlich an die Sache ran gehen.

Für alle Innenbereichsfälle gibt es die Möglichkeit einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber hinsichtlich späteren Rückbau der Windenergieanlage zu vereinbaren.

Für den Fall, dass die heutigen Rückbauregelungen für Neuanlagen zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung den dann geltenden Standards oder Bestimmungen völlig widersprechen, wird die diesbezügliche Auflage der Genehmigung nach dem BImSchG mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen. Damit haben wir unseren Nachfolgern hier im Amt zumindest ein wenig die Tür geöffnet, um veränderte Situationen in 20 Jahren oder später auch Rechnung tragen zu können. Ansonsten gehen wir heute davon aus, dass Betonfundamente ohne darauf stehende Windturbinen nicht viel schädlicher sein können, als mit Windturbine. Der Umfang des Rückbau richtet sich gegenwärtig eben danach, wie er aus boden- und naturschutzfachlicher Sicht erforderlich und vertretbaren Aufwand möglich ist. Darüber hinaus ist es natürlich auch möglich, städtebauliche Verträge zwischen den Gemeinden und den Betreibern abzuschließen, die den Rückbau regeln.

Dies vorausgesetzt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Nach meiner Einschätzung wurden knapp 15 Windenergieanlagen abgebaut.
2. Nach meiner Einschätzung sind bei ca. 5 Windkraftanlagen die Fundamente teilweise zurück gebaut worden. Für eine Durchsetzung des Rückbaus der Fundamente der Windkraftanlagen fehlt bei den Altanlagen eine Rechtsgrundlage (s.o.).
3. Die Arbeiten überprüft der jeweilige Auftraggeber. In Zukunft kann dies die Gemeinde oder die untere Bauaufsichtsbehörde tun (hinsichtlich „Vollzug“).


(Hillie)